

- Hälfte des Octobers mit fürstlichem Prunke in Guben einzieht und von den Bürgern festlich bewirthet wird. (So Bürgermeister Apels Jahrbücher nach Sausses Versicherung.) Neue Historiker bezweifeln, daß König Johann schon im October jenes Jahres mit seinem Kriegsheere in der N.-Lausiz eingerückt sei, da in anderen Chroniken sich dem widersprechende Angaben finden.
1320. Die Aebtissin Anna schenkt der Klosterkirche das Altarbild, die Verkündigung Mariä darstellend.
1321. Dem Herzog Rudolf von Sachsen gelingt es, die Märkischen und Lausizischen Vasallen und Städte für sich zu gewinnen und sie zu einem Vergleiche zu bewegen, nach welchem sie ihn zu ihrem Regenten in vormundschaftlicher Weise „für die jungen Herren von Sachsen“ erklärten. Dieser Vergleich und diese Erklärung ist datirt von dem 24. August 1321. Sie ist ausgestellt von 22 Städten der Mark und der Nieder-Lausiz, worunter auch Guben sich befindet. *) W. 371. (Buchholz, Geschichte der Mark Brandenburg. V. Anhang, p. 35., Lenz, Markgräfl. Brandenburgische Urkunden I., p. 216 — 22. Diplom. Vet. March. II., p. 588 — 90.)
1321. Elisabeth, Landgräfin zu Thüringen, will ihrem Sohne Friedrich die Lausiz verschaffen. W. 372. Gerken, c. d. Br. IV. 467.
1324. Der Priester Heynemann schenkt einen Weinberg bei Guben dem Kloster Dobirlug. W. 375. 390.
1324. Markgraf Ludwig von Brandenburg bestätigt die Rechte und Freiheiten Gubens. Berlin, den 11. November. W. 376.
1325. Herzog Rudolf von Sachsen confirmirt eine Stiftung zu der Kapelle des heiligen Urbani vor der Stadt Guben auf dem Zolle der Stadt hastend und Gott und seiner heiligen Jungfrau zu Ehren gestiftet von Johann Sculteto und seinem Vetter an 8 Mark Silbers jährliche Zinsen, welches Geld der gedachten Kapelle und den übrigen Altaristen zu gleichen Theilen gegeben werden müsse.
1326. Der größere Theil der Wirthschaftsgebäude bei dem Kloster brennt ab, an deren Stelle die Aebtissin Eufemia geräumigere und zweckmäßiger eingerichtete aufbauen läßt.
1327. Ludwig, Markgraf zu Brandenburg, bestätigt die Vereinigung des

*) Diese Städte hatten das Uebereinkommen getroffen und gelobet: „Sollte unser Herzog Rudolf von Sachsen, wofür ihn Gott bewahre, mit Tode abgehen, ehe unsere jungen Herren, seine Kinder mündig werden, so wollen wir an dessen Statt einem andern zur Vormundschaft huldigen. Doch soll das mit einem Gemeinen Rathe geschehen und Berlin mit den andern Städten, die unser Frauen von Braunschweig Leibgebing sind, zugezogen werden.“ Diese sollten im gedachten Todesfalle bei ihrer Frauen diese (Vormundschafts-) Huldigung thun, von Rechtswegen und nach der Städte Rath. „Doch sind unter jenen Städten solche, welche unsern Herren, den Herzogen von Sachsen, bereits schon eine ewige Huldigung geleistet haben, so wollen wir sie daran nicht hindern.“ Hierauf folgen Landfriedensbestimmungen. Missethäter, Räuber, Mörder sollen gemeinschaftlich verfolgt und überall gleichmäßig behandelt werden, nach vorhergegangener Anzeige. Zwietracht unter den verbündeten Städten sollten sie unter sich oder mit Hilfe der übrigen Städte oder endlich des Herzogs von Sachsen schlichten. So lautet es in der oben citirten Urkunde, welche von Sauffe eingesehen worden und welche gegenwärtig noch in Sommerfeld aufbewahrt wird. Gewiß hat von dieser merkwürdigen Städteordnung jede Stadt, welche theilhaftig war, ein Exemplar erhalten. Das Exemplar Gubens scheint verloren gegangen zu sein, da im Rathsarchive ein derartiges sich nicht mehr findet.